

a 147729

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS  
FÜR  
ÖSTERREICHISCHE  
GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, E. v. OTTENTHAL UND FR. WICKHOFF

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

XXIX. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1908.

Es lässt sich auch wohl sagen, dass diese Schwäche bis zu einem gewissen Grade auf den religiösen und politischen Bedenken, ja auf dem Prinzip des Protestantismus beruhte, der allen subjektiven Ideen freien Spielraum gewährte und sich mit den Interessen des fürstlichen und städtischen Partikularismus verband, Momente, die alle in militärischer Beziehung ungünstig wirken mussten, während die Kriegführung der Gegner in religiöser und politischer Beziehung sich auf fester, gegebener Tradition bewegte. Nur höchste Energie und entschiedene Erfolge hätten diese Position erschüttern können. Dies haben dann im 30jährigen Krieg unter viel ungünstigeren Verhältnissen Mansfeld und Bernhard von Weimar besser verstanden. Eine der klarsten Verurteilungen der schmalkaldischen Kriegführung liegt aber in der geflüchteten Weise, wie Kurfürst Moritz 1552 alle jene Fehler zu vermeiden bestrebt war durch einheitliche Führung und direktes Losgehen auf den Kaiser.

Kriege I 171 n. 195) als das entscheidende, was grosse Stärke des Charakters und Klarheit des Geistes verlangt.

## Kleine Mitteilungen.

**Zu den Tironischen Noten der Karolingerdiplome.** Im ersten Heft des Archives für Urkundenforschung hat Tangl seine schon an mehreren Stellen angekündigte Arbeit über die Tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger veröffentlicht. Sie bietet zum erstenmal eine bequeme Übersicht über die Noten aller in die Monumental-Ausgabe aufzunehmender Karolingerdiplome, sie bringt von vielen Diplomen überhaupt die erste Notenauflösung und ist reichlich mit Reproduktionen, die zur Nachprüfung einladen, ausgestattet; zudem knüpfen Tangl selbst und in einem weiteren, am selben Ort erschienenen Aufsatz auch Bresslau an die tironisch geschriebenen Vermerke Erörterungen betreffend die Geschichte der karolingischen Kanzlei und ihren Geschäftsgang, welche lange gehegten Anschauungen entgegentreten. Es ist bei dieser Lage wohl voranzusehen, dass die Beachtung und Kenntnis der tironischen Noten, mit denen sich bisher nur ein sehr enger Kreis von Forschern befasst hatte, zunehmen wird und dass weit mehr Augen als bisher sich an der Entzifferung der noch nicht zu befriedigender Lösung gebrachten Stellen beteiligen werden. Bescheidene Beiträge zu dieser Aufgabe, die sich mir bei der Durchsicht der von Tangl veröffentlichten Faksimile ergaben, will ich hier vorbringen; ich halte mich dazu insofern für verpflichtet, als mir das von Herrn Sektionschef von Sichel überlassene einschlägige Material die Teilnahme an diesen Untersuchungen erleichtert.

1. Von dem Rekognitionszeichen und den tironischen Noten in D. K. 150 für Arezzo bietet Tangl a. a. O. S. 100 eine Wiederholung des Faksimiles, welches Pasqui den Documenti per la storia della città di Arezzo I (Florenz 1899) S. 28 beigab. Das Faksimile bei Pasqui mag im Vergleich zum Original etwas verkleinert sein, Tangl hat es wieder vergrössern lassen, so dass sein Bild etwa  $\frac{10}{9}$  der Originalgrösse aufweisen dürfte. Bei diesen Dimensionsveränderungen und

vielleicht auch infolge der erneuten Reproduktion überhaupt hat die Deutlichkeit etwas gelitten. In Einzelheiten klarer als die veröffentlichten Nachbildungen bei Tangl und Pasqui ist die mir vorliegende photographische Wiedergabe einer Handpause, welche A. von Jaksch im Jahre 1880 bei seinem Aufenthalt in Arezzo<sup>1)</sup> von dem Rekognitionszeichen dieses Diploms anfertigte. Hier ist in der untersten Zeile zunächst deutlich *Fulradus* zu lesen; darauf folgt die Note, welche Tangl S. 96 f. beschreibt: ein von links oben nach rechts unten geneigtes Grundzeichen *ab* mit rechts angesetztem *b*, einem übergeschriebenen Hilfszeichen und einem von dem zweiten Bogen des *b* nach aufwärts strebenden Strich. Tangl zweifelt, ob darunter *abbas* oder *ambasciavit* zu verstehen sei. Ich möchte mich auf Grund der Zeichnung von Jaksch für *abba* entscheiden, und zwar schon deshalb, weil seine sorgfältige Nachbildung dem Hilfszeichen ganz entschieden die Form des *a* und nicht jene des *vit* gibt.<sup>2)</sup> Wichtiger scheint mir, dass hinter diesem von Tangl erörterten Worte, wenn ich mich nicht täusche, noch andere Zeichen folgen und dass diese mit *ambasciavit* aufzulösen sind, so dass auch dadurch für das vorige die gleiche Lösung ausgeschlossen sein dürfte. Die Züge, um die es sich hier handelt, mögen im Original etwas verblasst sein, ich glaube bei Pasqui doch ziemlich genau dasselbe zu sehen, was Jaksch nachgezeichnet hat. Am ungünstigsten steht es mit dem von rechts oben nach links unten schwach geneigten oder fast vertikal stehenden Grundstrich für *am*; er wird sich mit dem von unten heraufragenden Oberschaft des *d* teilweise decken oder unter spitzem Winkel schneiden. Ganz deutlich aber lehnt sich rechts hieran das *b*, fast in gleicher Höhe und Gestalt wie derselbe Buchstabe im vorhergehenden Worte, jedoch ohne den Aufstrich. Unter dem *b* aber finde ich die Noten für *si* und *vit*; bei Pasqui und besonders bei Tangl sind sie schwer zu erkennen und es läge nach diesen Abbildungen nahe, sie für den oberen Ansatz oder Ausläufer des Abkürzungszeichens zu halten, das durch den Oberschaft des *d* der Datierungszeile gelegt ist; Jaksch aber hat sie von diesem Abkürzungszeichen deutlich getrennt und ihnen genau die Form gegeben, die zu der gegebenen Auflösung passt. Im Vergleich zu dem *ambasciavit* in D. K. 218 (K. U. in Abb. I, 5), ist die Schreibweise allerdings mangelhaft; es fehlt nicht nur das dritte *a*, sondern auch

<sup>1)</sup> Vgl. Mitt. des Instituts 2, 145.

<sup>2)</sup> Was für eine Bewandnis es mit dem an das *b* angeschlossenen Aufstrich habe, vermag ich weder bei Jaksch noch bei Pasqui zu erkennen; nach Pasqui möchte ich fast an einen Ansatz zu dem aus der Datierungszeile hereinragenden Oberschaft des *d* denken.

der zum Ausdruck des *as* dienende Ansatz an das *b*; andererseits dürfte die erste untergeschriebene Note hier eher mit *si* als mit *ci* zu deuten sein, so dass wir streng genommen zur Lesung *ambsiavit* gelangen. Unregelmässig ist ja zweifellos auch die Art, wie *abba* ausgedrückt wurde; dass aber der Sinn der letzten Zeile mit *Fulradus abba ambasciavit* wiederzugeben sei, scheint mir doch sehr wahrscheinlich.

Die kleine Änderung gegenüber der Lesung Tangls ist, wenn sie sich an der Hand des Originals bewährt, vielleicht insofern beachtenswert, als sie das Aufkommen des Ambasciatorenvermerkes besser zu verfolgen gestattet. Nach den Ausführungen von Bresslau a. a. O. 178 f. wäre das Wort *ambasciare* zuerst in D. K. 136 von Widolaicus angewendet worden, dann erst wieder in D. K. 176 von Ercambald; zwischen beiden Diplomen bestünde eine Lücke von mehr als zwölf Jahren. Nehmen wir aber auch für D. K. 150 die Lesung *abba ambasciavit* an, so folgen einander die drei ältesten Belege in kürzeren Zwischenräumen: 781 Oktober, 783 Oktober und 794 Februar. Die Sache gestaltet sich dann so, dass Widolaicus, der sonst für Überbringen des Beurkundungsbefehles das Wort *ordinare* anwendet, die neue Wendung mit *ambasciare*, wie Bresslau richtig hervorhebt, nur in einem für Fulrad selbst bestimmten Diplom gebrauchte, um den Schein, als ob der Erzkaplan in eigener Sache befehle, zu vermeiden; Ercambald aber war es, der das *ambasciare* ein für allemal setzte, soweit er überhaupt den Hergang genauer darzulegen für nötig hielt, und er ging zu dem neuen Brauch nicht erst im Laufe seiner Tätigkeit über, sondern er übte ihn, wenn meine Deutung der Noten von D. 150 zutrifft, vielleicht schon von Beginn an.

Wie es mit den ersten von ihm rekognoszierten Stücken (D. K. 119, 149) in dieser Hinsicht stand, wissen wir freilich nicht, da ihre Originale nicht erhalten sind. Trugen auch sie schon schon das *ambasciare*, dann ist Ercambald geradezu der Erfinder der Neuerung; bleibt hingegen D. K. 136 das älteste Stück der Art, dann hat Ercambald ein Wort, das ein Kanzleigenosse im besonderen Sinne verwendete, die allgemeine Bedeutung und Verwendung gegeben. Für jeden Fall war er als Schreiber an dem Aufkommen dieser Kanzleisitte hervorragend beteiligt; mit Ausnahme von D. 166 ist, wenn man D. 150 nach meinem Vorschlage deutet, auf allen von Ercambald selbst rekognoszierten Stücken der Ambasciator notiert. Umsomehr verdient es hervorgehoben zu werden, dass in der Zeit, in welcher Ercambald die Kanzlei zu leiten hatte und andere Schreiber an seiner Statt rekognoszierten (799 bis 812) das neue Wort, soviel man zu sehen ver-

mag, aus den Noten verschwindet<sup>1)</sup>); erst unter seinem Amtsnachfolger taucht das *ambasciare* hier wieder auf. Es entsteht die Frage, warum der Mann, welcher als Schreiber es für so wichtig hielt, den Überbringer des Beurkundungsbefehles zu vermerken, diesen Vorgang nicht auch als Vorstand von den ihm untergeordneten Kräften verlangte. Die nächstliegende Vermutung ist wohl die, dass Ercambald in der Regel selbst die Aufträge des Herrschers an die Kanzlei vermittelte, so dass die Notwendigkeit, besondere Mittelmänner zu erwähnen, nicht vorlag; wurde aber der Kanzleivorstand aus irgend welchen Gründen umgangen und der Befehl Karls direkt einem Schreiber erteilt, so war es nötig, diesen Vorgang zu notieren, wie es in D. 198 gesehen ist.

II. Zu den anscheinend so deutlichen und doch so schwierigen Noten der Nachzeichnung D. 154 habe ich in der Hist. Ztschr. 99, 538 Anm. 2 eine Vermutung geäußert, ihre Unsicherheit aber sofort betont. Tangl hatte in den Nachträgen zu D. D. Karol. 1. 566, wo er die im Text gebotene Lesung der Noten dieses Stückes teilweise zurücknahm, von einer Korrektur gesprochen, welche an der drittletzten Note vorgenommen sei, ohne anzugeben, an welchem Teil der Note sich diese fand. Ich glaubte vor dem horizontalen Strich (s. jetzt das Faks. bei Tangl im Archiv für Urkfschg. 1, 105) einen getilgten oder beschädigten Punkt wahrzunehmen und geriet so auf die Note für *tempus* (Schmitz Comm. 20, 29); da das vorausgehende *per* mir ebenso festzustehen schien, wie die Schlussnote *num*, so ergab sich für das vorletzte Zeichen als nächstliegende Erklärung *u* mit einer angefügten, freilich mangelhaft gestalteten *r*-Welle: also *per tempus uerum*, eine Zeitaugabe zum Beurkundungsbefehl, die jedoch nur bei der Annahme langer Verzögerungen des Geschäftes zulässig war, da D. 154 nicht vom Frühjahr, sondern vom November datiert ist. Alle diese, wie ich sofort empfand, ziemlich gewagten Vermutungen sind durch die Aufklärung, welche nunmehr Tangl im Archiv f. Urkfschg. 1, 106 über die Art der an dem Horizontalstrich vorgenommenen Korrektur oder Beschädigung gibt, überflüssig und gegenstandslos geworden; da er an diesem nur einen getilgten oder verblassten nach rechts aufwärts gehenden schiefen Strich, den ich auf meiner Photographie nicht wahrnehmen konnte, nachweist, der von mir angenommene Punkt also nicht vorhanden war, so ist die Lesung *tempus* wohl ausgeschlossen;

<sup>1)</sup> In D. 189 u. 197 verwehrt allerdings der schlechte Zustand des Originals die sichere und vollständige Entzifferung; D. 208, 210, 213, bieten aber in den Noten nur Wiederholungen der Rekognition, D. 198, 206 machen wohl Zusätze, aber mit anderen Worten.

man könnte etwa *r*, oder wenn jener schiefe Strich als gültig anzusehen ist, *an* lesen. Indem Tangl die Schlussnote für *num*, die vorletzte aber für *ru*, *rel* oder *gil* erklärt, gelangt er zu der Form *per Angilnum*; er fügt die Vermutung bei, dass der Nachzeichner durch Versehen vor der Schlussilbe noch ein Zeichen, die Note für *ram*, ausgelassen haben könnte; trifft das zu, so würde das Original *per Angilramnum* geboten haben. Tangls Vermutung liesse sich durch den Hinweis auf die Gestalt der Note *ram* (Schmitz Comm. 14, 61) insofern stützen, als dieselbe der letzten Note ähnlich gestaltet, also eine Auslassung des einen der beiden Zeichen leicht denkbar wäre. Auf der andern Seite dürfen aber doch auch die Schwierigkeiten nicht verschwiegen und nicht abgeschwächt werden. Tangl hat selbst von der „etwas zu starken Senkung des *g*“ in der auf *gil* gedeuteten Note gesprochen; zu stark gesenkt ist nämlich der Anfang des Bogens, dieser öffnet sich nach oben wie bei *r* und nicht nach rechts, wie es sonst bei *g* der Fall ist; gerade die erste Notenzeile von D. 151 bietet zwei *r* und ein *g* zum Vergleich, bei denen dieser Unterschied gut eingehalten ist; nur unter der Voraussetzung, dass der Nachzeichner den Sinn der letzten Noten in seiner Vorlage nicht mehr erkannt hätte, dürfte man ihm vielleicht die falsche Bildung des *g* zumuten. Auch das Fehlen des Horizontalstriches über den drei letzten Noten verdient Beachtung; bei dem in Silbentachygraphie ausgedrückten Namen des Rekognoszenten in der ersten Notenzeile derselben Urkunde fand er Anwendung; warum nicht auch bei *Angil[ram]num*, wenn wirklich diese drei oder eigentlich vier Silben zusammen zu lesen wären? Dieselbe Einwendung kann aber auch gegen jeden andern Namen, der aus diesen Noten herauszulesen wäre, erhoben werden. Vielleicht birgt sich also hier doch etwas ganz anderes: dem Nachzeichner, der einige Jahrzehnte nach der Ausstellung des Originals das uns vorliegende Stück anfertigte und der dabei mit vielem Geschick die Noten der Vorlage wiedergab, wäre wohl zuzutrauen, dass er auf eigene Faust einen Zusatz gemacht, seinem Werk auch eine kleine Probe seiner eigenen Notenkunst beigelegt hätte, deren Auflösung sich dann um so schwieriger gestalten könnte. Lesen wir die erste Note der fraglichen Zeile anstatt mit *per* mit *ex* (Schmitz 1, 7), was bei dem saften Aufsteigen der zweiten Linie wohl zu rechtfertigen ist, die dritte mit *rimus*<sup>1)</sup> und betrachten wir das letzte Zeichen als eine Weiterbildung des in *notarius*, *notat* (Kopp. 2, 237, 246) enthaltenen Stammes, dem

<sup>1)</sup> Das Lex. Tiron. bietet für *rimus* allerdings eine andere Form (Schmitz, Comm. 14, 3), und diese fand auch in den tironisch geschriebenen Formulae

auch (gleichwie dem *mm*) der verlängerte Anstrich eigen ist, so würden, wenn das zweite Zeichen als *p* oder *pl* gedeutet wird, Lesungen wie *explicavimus* oder *explevimus notis* in Betracht zu ziehen sein: gewissermassen Stossenesser des Schreibers nach überstandener Arbeit, die sachlich und wegen ihrer ungrammatikalischen Fassung mit dem schönen *hic finem faciunt notis* des tironischen Lexikons zu vergleichen wären.

Es ist nötig, der gewiss sehr verlockenden Konjekture Tangls diese Möglichkeiten entgegen zu halten, weil die Deutung der Noten von D. 154 für die Frage nach der Stellung der Erzkaplane zur Kanzlei grosse Bedeutung hat. Diese Frage ist von Tangl a. a. O. 162 ff. ganz mit Recht aufgerollt worden: die Belege für Beteiligung des bis 784 das Erzkaplanat bekleidenden Abtes Fulrad am Kanzleigeschäft haben sich so sehr gemehrt, dass sich die alte Behauptung von dem Fehlen jedes Zusammenhangs zwischen Kapelle und Kanzlei der ersten Karolinger nicht mehr halten lässt. Es verdienen also alle Anzeichen, die im Sinne einer Einflussnahme der Erzkaplane zu deuten sind, volle Beachtung. Hieher würde nun D. 154 gehören, wenn die von Tangl vermutete Lesung richtig sein sollte; denn unter Angilram würde Fulrads Nachfolger, der von 784—791 Erzkaplan war, zu verstehen sein. Dass der an sich sehr schwach verbürgte Beleg zugleich der einzige aus der Amtsperiode Angilrams wäre, fällt nicht besonders ins Gewicht, weil es gerade für diese Zeit mit der Erhaltung der Originale schlechter steht als sonst; auch von den 32 in Betracht kommenden Originalen der ersten 6 Regierungsjahre Karls nennen ja nur sechs den Abt Fulrad in den Noten: es beweist also nichts, dass das einzige Original aus den Jahren 784—791 (D. 166) den Erzkaplan Angilram nicht nennt. Bemerkenswerter ist, dass auch unter den zwölf Originalen der letzten 22 Jahre Tangl nur ein einziges Beispiel für Auführung des dritten Erzkaplans, des Erzbischofs Hildebald von Köln, namhaft machen konnte, nämlich die Noten von D. 206, und dass auch deren Deutung durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Unsicher ist in diesem Fall nicht blos die Lesung der letzten drei Noten<sup>1)</sup>, sondern auch die Frage, ob unter dem hier genannten Hildebaldus wirklich

imperiabilis regelässig Anwendung; allein die Verbindung von *et* (Comm. I. 78), mit *amb.* (Comm. 13. 99), lag doch so nahe, dass man die fragliche Note von D. 154 wohl ebensogut mit *vimus* wie mit der im Lexikon (Comm. 11. 21, vgl. Text S. 17) dafür angegebenen Endung *verimus* wird auflösen dürfen.

<sup>1)</sup> Die Steilstellung des *f* in dem angenommenen *fimacil* nennt Tangl selbst, S. 163, unregelmässig; aber auch die Deutung des vorletzten Zeichens, in welchem wohl der Punkt des *episcopus* und das *in* oder *inter* in Eins verschmolzen sein sollen, ist unsicher, wenn schon dem von Siebel vorgeschlagenen *pl* vorzuziehen,

der Erzbischof zu verstehen sei; da die von Tangl vorgeschlagene Lesart ihm anstatt des erzbischöflichen den bischöflichen Titel beilegt<sup>1)</sup> und ihm eine Beteiligung an der Beglaubigung der Urkunde zuschreibt, für die der Schriftbefund keinen erkennbaren Raum bietet<sup>2)</sup>, so erheben sich ernste sachliche Schwierigkeiten gegen diese Art der Auflösung. Wirklich beglaubigt ist der rege Anteil an Kanzleigeschäften also doch nur bei Fulrad, für seine beiden Nachfolger können in dieser Hinsicht nur sehr unsichere Vermutungen beigebracht werden; demnach bleibt es durchaus zulässig an der bisherigen Ansicht festzuhalten, dass die Kanzlei zur Zeit der ersten Karolinger von der Kapelle sachlich unabhängig war und dass nur Fulrads überragende persönliche Stellung dem Erzkaplan vorübergehend einigen Einfluss auf ihre Geschäfte gewährt hat.

III. Unter den Diplomen Ludwigs des Fr. hat Tangl S. 128 die Noten von Reg. 977 als besonders schwierig bezeichnet, weil dieselben zum Teil „derart in die Schnörkel des Rekognitionszeichens gerieten, dass eine Scheidung hier schwerer wird, als bei irgend einer anderen Urkunde“. Tangl hat jedoch über diesen Schwierigkeiten, die am Schluss der vorletzten Notenzeile tatsächlich vorhanden sind und die auch ich, nur auf sein a. a. O. veröffentlichtes Faksimile angewiesen, graphisch nicht zu lösen vermag, anderes übersehen, was mit Zuhilfenahme des Sinns eine recht wahrscheinliche Vermutung gestattet. Tangl übersah, dass links ober dem *et*, mit welchem jene Notenzeile beginnt, am linken untern Rand der ausgebrochenen Stelle, ganz deutlich die übliche Note für *archiepiscopus* zu finden ist, von der nur der oberste Teil des ersten schiefen Striches und der Punkt mitsamt dem fehlenden Pergamentstück verloren gegangen sind (vgl. Kopp I, 123). Da ein weiteres Wort in dieser drittlezten Notenzeile nicht mehr gestanden hat, so muss der Schluss des ganzen Vermerks, soweit er bis jetzt gelesen werden konnte, lauten: *archiepiscopus et et . . . aus(?) ambasciaril*. Der Singular des Verbums schliesst aus, dass wir zwei Subjekte anzunehmen hätten; die beiden durch *et* verbundenen

<sup>1)</sup> Über Hildebalds erzbischöfliche Würde vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 2. Aufl. 2. 206. Einen anderen Bischof Hildebold vermag ich um 807 allerdings weder in Frankreich noch in Deutschland nachzuweisen, aber da die Bischofslisten für jene Zeit viele Lücken aufweisen und auch ein Charlschof Hildebold gemeint sein könnte, so besteht keine Nötigung die Stelle auf den Erzkaplan zu beziehen.

<sup>2)</sup> Die Eintragung des Eschatokolls, auf welche das firmare in erster Linie zu beziehen wäre (vgl. Tangl a. a. O. 115 über Reg. 789), ist in D. 206 vom Schreiber Aldricus besorgt worden, dem in der Edition auch die Schrift des ganzen Originals beigelegt wird.

Worte können also nur Appositionen zum Subjekt sein, d. h. auch nach dem Bindewort kann nicht ein Name sondern nur ein Titel folgen. Da der Anfang dieses Titels mit *ar* feststeht, so liegt es am nächsten, an *archicapellanus* zu denken, wozu auch dasjenige, was Tangl über die wahrscheinliche Endsilbe bemerkt, passen würde. Ob und wie nun die entsprechende Note für *capella* geschrieben war, darüber liesse sich wohl nur auf Grund des Originals urteilen; es käme darauf an, Unterschiede der Tinte und des Zuges, sowie etwaige Pergamentschäden zu beachten, und zu alledem reicht Tangls Faksimile nicht aus; die Möglichkeit, dass zwischen dem *ar* und dem höher gestellten *nus* eine (Schmitz 108, 77 ähnliche) Note für *capella* stehe, ist kaum zu leugnen, und so darf vorläufig wohl auch der Anfang der ganzen Stelle so ergänzt werden, wie es dem Vermerk von Reg. 952 entspricht: *[domnus Drogo] archiepiscopus et archicapellanus ambasciavit*.

Ist diese Lesung richtig, dann verschiebt sich aber noch mehr, als dies ohnehin nötig wäre, was Tangl S. 164 f. über das Zurücktreten des Erzkaplans unter Ludwig dem Frommen gesagt hat. Nach Tangl soll Hilduin als Erzkaplan zehnmal Ambasciator gewesen sein, von seinen Nachfolgern im Erzkaplanat, Falco und Drogo, jeder nur zweimal. Die Belege für Drogo vermehren sich aber um Reg. 971, das Tangl a. a. O. übergang<sup>1)</sup>, und um den oben erörterten Fall Reg. 977, sie bilden für die Jahre 836 bis 838 eine annähernd geschlossene Reihe, indem von den sechs in diese Zeit gehörigen Originalen vier der Vermittlung Drogos in den Noten gedenken. Erst im Jahre 839 tritt der Seneschalk Adalhart derart in den Vordergrund, dass dadurch Drogo verdrängt wird. Der Einfluss des Erzkaplans auf die Gewährung von Urkunden unterlag also am Hofe Ludwigs vorübergehenden Schwankungen, wie dies ja dem Bilde, das wir von seiner Regierung besitzen, ganz entspricht, und es kann nicht von einem beständigen Rückgang dieses Einflusses die Rede sein. Das verstärkt noch weiter die Bedenken gegen Tangls Ansicht von einem bis an das Ende der väterlichen Regierung angeblich bestandenen Abhängigkeitsverhältnis der Kanzlei von dem Erzkaplan. Da die Person des Erzkaplans bei dem Regierungswechsel sich nicht änderte, sondern Hildebald von Köln sein Amt zunächst fortführte, würde er, wenn er unter Karl amtlichen Einfluss auf die Kanzlei besessen hätte, denselben wohl auch unter Ludwig geübt und wenigstens den Anspruch auf seine Nach-

<sup>1)</sup> Ausserdem sind in seiner Aufzählung S. 165 die Ziffern 925 und 952 verstellt.

folger vererbt haben. Da die Urkunden diese Erwartung nicht bestätigen, sondern nur von einer bald häufigeren, bald selteneren Tätigkeit der Erzkapläne als Ambasciaturen oder Impetranten, aber nirgends von befehlendem Eingreifen in die Kanzleiarbeit reden, so wird auch für die späteren Jahre Karls die von Tangl angenommene Verbindung sehr fraglich.

IV. Bei Erörterung der Noten von Reg. 1006 geht Tangl S. 132 von zwei auf dieses Stück bezüglichen Bemerkungen Sickels aus und gelangt ihm gegenüber zu abweichenden Ansichten. Die mir vorliegende handschriftliche Zusammenstellung Sickels über die Noten in den Diplomen der vier ersten karolingischen Könige, welche im Zusammenhang mit seinen *Acta Karolinorum* entstand, bietet für dieses Diplom eine weit vollständigere Lösung, als sie Tangl aus den gedruckten Bemerkungen Sickels entnehmen konnte; und sie weicht gar nicht stark von dem Resultat ab, welches Tangl fand. Sichel schreibt nämlich zu diesem Stück auf Grund des von ihm eingesehenen Originals: „*Maginarius notarius atque diaconus ad vicem Hugonis recognovi et subscripsi*: das übrige scheint mir *scriptum* (Kopp 329) *impetravit*, ferner wohl richtiger *ipse sigillavit*; es könnte aber auch sein *scriptum impetravi et ego sigillavi*, indem *vi* und *vit* sich nur durch die Länge unterscheiden<sup>1)</sup>. Die wesentlichste Differenz gegenüber Tangls Auffassung liegt in dem *scriptum*<sup>2)</sup>; dieses Wort zu verwerfen, lässt sich Tangl durch den „Punkt über der Note“ bestimmen, „der uns anzeigt, dass er selbst die Endung vertritt, dass also das durch das *s* gelegte Zeichen, wofür immer man es halten möge, alles, nur nicht die Endung sein kann.“ Mit dieser entschiedenen Erklärung aber hat Tangl etwas über das Ziel geschossen; der Punkt müsste nicht zu der Note, er könnte auch zu dem *y*-artigen Schnörkel ge-

<sup>1)</sup> Die Angabe in den *Acta Karol.* 1, 72 Anm. 14, dass vor *scriptum* ein unleserlicher Name stehe, beruhte also auf einem Versehen Sickels bei der Konzipierung seines Werkes, nicht auf unrichtiger Lesung. Ein ähnlicher Fall, wo Sickels handschriftliche Notizen gleichfalls das richtige bieten, während ihm in der Publikation der Beiträge ein Versehen unterlief, liegt bei D. 129 vor, wo Sichel von dem ersten Zeichen ursprünglich bemerkt hatte „offenbar verzeichnet“ und fortfuhr „nur *adv. Radoni rec. et ssi.* vermag ich zu entziffern“.

<sup>2)</sup> Da Sichel auch *et subscripsi* in seine Lesung aufnahm, und da auch Jusselin in der *Bibl. de l'école des chartes* 66, 387 diese Worte im Original fand und sogar nachbildete (s. Fig. 37 des seinem Aufsatz beigegebenen Faks.), so war zu vermuten, dass sie sich unter einem der dunklen Flecken des Pergaments (rechts unter *recognovi*) verbergen und nur deshalb in Tangls Faks. unkenntlich sind; ihr Vorhandensein im Orig. wird nach gefälliger Mitteilung v. Ottenthal durch *Facs. of ancient charters in the British Museum* IV, 49 tatsächlich bestätigt.

hören, welcher durch den mittleren Ausläufer des Rekognitionszeichens gelegt ist; der Vergleich mit den entsprechenden Figuren im oberen Ausläufer desselben Signum recognitionis oder mit den von Tangl in Fig. 16, 18 und 25 gebotenen Faksimile, mit K U. in Abb. III, 4 u. s. w. bringt genügende Belege für Zugehörigkeit des Punktes zum *g*. Von dieser Seite stünde also der Lesung *scriptum* nichts im Wege. Ernstere Bedenken erweckt mir der Sinn des Vermerkes, der dann als einziger von Meginarius abhängiger, in erster Person gefasster Satz gelesen werden müsste; sollte wirklich der Notar in diesem Fall Rekognoszent, Siegler und Impetrant in einer Person gewesen sein? Das scheint mir, obwohl der Gebrauch des Wortes *impetrare* im Jahre 840 überhaupt vereinzelt ist, also eine Abnormität auf jeden Fall vorliegt, doch gar zu unwahrscheinlich. Ich schlage deshalb nochmals den von Tangl betretenen Weg ein, in dem durchstrichenen *s* einen nach älterem System gebildeten Namen zu suchen, und ich glaube das von Tangl so lang gesuchte Vorbild in den Commentarii leicht zu finden: es ist *Eliseus* (Schmitz 121, 72). Der Empfänger der Urkunde, der im Texte *Helis* heisst, erscheint also hier mit dem Namen des alten Propheten als Impetrant; die Note ist freilich nicht genau nachgezeichnet, das *s* zu gross gebildet, der *l*-Strich anders gestellt und, vielleicht mit Absicht, (vgl. jedoch Kopp 2, 128) seines Ausläufers beraubt; aber die Übereinstimmung ist enge genug, um alle Zweifel zu beheben.

Innsbruck.

W. Erben.

**Hadrianus Valesius und die Frage nach der Herkunft der Baiern.** Die Frage nach der Herkunft der Baiern ist seit der Zeit des Aeneas Silvio Piccolomini wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gewesen und hat bis auf unsere Tage eine ganze Reihe von Hypothesen gezeitigt, von denen die Zeuss'sche <sup>1)</sup> noch am besten der Kritik standgehalten hat. Am längsten hatte sich die, soweit ich sehe, zunächst auf Aeneas Silvius <sup>2)</sup> zurückgehende Hypothese

<sup>1)</sup> Zeuss, Die Deutschen und die Nachbarstämme 1837; Die Herkunft der Baiern von den Markomannen 1839.

<sup>2)</sup> Die Stelle ist in seinem Entwurf zu einer historischen Länderkunde von Europa zu finden; abgedruckt in Freher, Germanicarum rerum scriptores etc. tom. II p. 79. vgl. Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums II<sup>2</sup> S. 514 f. Die Gleichstellung Boiae-Baiouarii findet sich zuerst in den vitae S. Columbanii discipulorumque eius des Jonas von Bobio (erste Hälfte des 7. Jahrh.). Die wunderliche Erklärung Flavio Blondos, histor. dec. I l. IV (des Baseler Druckes von 1531 p. 55), Baiuvaria, Bavaria sei das Land der Auares (= Hunnen), unicae literae additione\*, ist schon am Anfang des 16. Jahrh. aufgegeben worden.

von der boischen (keltischen) Abstammung der Baiern behauptet. Sie fand, um einige der wichtigeren Historiographen zu nennen, Anhänger in Arnpeckh, Aventinus, Bodin, Welser, Andreas Brunner (soc. Jesu), Adlzreitter etc. In der Einleitung zur Neuausgabe der Adlzreitter'schen und Brunner'schen Annalen <sup>1)</sup> hatte Leibniz allerdings eine Wendung insofern angebahnt, als er die Baiern für einen deutschen Stamm erklärte. Da er aber an der Boierhypothese festhielt, verfiel er in den Fehler, gegen alle antiken Überlieferungen die Boier für Germanen zu erklären. Dies rief natürlich Widerspruch hervor, und so kam es, dass fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch die Baiern Kelten blieben, bis in den letzten Dezennien desselben von den Einsichtigeren die Identifizierung der Baiern mit den Boiern endlich aufgegeben wurde <sup>2)</sup>.

Die Geschichte der Baiernfrage ist wiederholt in der neueren einschlägigen Literatur mehr oder weniger ausführlich skizziert worden, doch hat man, soweit ich sehe, die Aufstellungen eines Historikers vergessen, der lange bevor die nichtige Boierhypothese aufgegeben ward, mit dieser radikal gebrochen hatte. Es ist Hadrianus Valesius (Valois) Hofhistoriograph Ludwigs XIV. <sup>3)</sup>. In einer Zeit, als gerade die bairischen Historiker (Brunner 1626, Adlzreitter 1662) aufs nachdrücklichste die keltische Herkunft ihres Volkes betonten, stellte 1658 Valesius <sup>4)</sup> eine Reihe von Tatsachen fest, deren Erkenntnis oder besser gesagt deren Wiedererkenntnis so ziemlich dem 19. Jahrhundert vorbehalten blieb.

Nach seiner Meinung können die Baiern nur Germanen sein. Als Beweis dafür führt er die „germanischen“ Namen der bairischen Herzöge und die zahlreichen germanischen Wörter im bairischen Volksrecht an. Überdies verweist er auf Paulus Diaconus, der die Baiern und germanischen Sachsen als homines eiusdem linguae bezeichnet <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Frankfurt 1710 erschienen.

<sup>2)</sup> Plato (Wild) erklärt 1777 die Baiern für einen Teil der Langobarden, J. Chr. Krause 1790 (im 2. Bande seiner Gesch. der wichtigsten Begebenheiten des h. Europas) für Alamannen-Sueben, was der Zeuss'schen Markomannenhypothese schon näher kam. Doch hielt sich die Keltenhypothese bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts, die Ansicht Leibnizens hatte noch in der letzten Zeit ihren Vertreter (Prinzinger).

<sup>3)</sup> Geboren zu Paris 1607, gestorben ebenda 1692; seit 1660 historiographe du roi. Sein Bruder ist einer der berühmtesten Philologen der neueren Zeit, Henrius Valesius. Vgl. Nouvelle biographie générale tom. 45. 1866. s. v.

<sup>4)</sup> Im dritten Band seiner Res Francicae a Chlotarii minoris monarchia ad Childerici destitutionem, Lutetiae Parisiorum 1658 p. 460 sqq.

<sup>5)</sup> De gestis Langob. l. 27. Allerdings sahen entragierte Keltomanen in den Tagen der bairisch-französischen Allianz zur Zeit Napoleons (so besonders Vinzenz von Pallhausen) eben in der Stelle nur einen Beweis, dass auch die Sachsen Kelten seien!